

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 15. Juli 1970

Zl. 1835-Pr.2/70

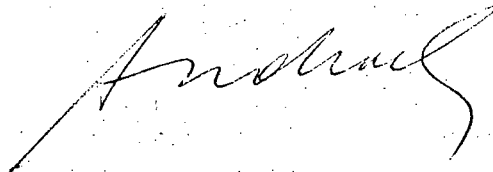
II- 346 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
W i e n , 1.

62/A.B.
zu 69/J.
Präs. am 16. Juli 1970

Auf die Anfrage der Abgeordneten Meißl und Genossen vom 3. Juni 1970, Nr. 69/J, betreffend § 161 Bundesabgabenordnung, beehre ich mich mitzuteilen, daß ich alle Finanzlandesdirektionen ersucht habe, die gegenständliche Bestimmung genau zu beachten und den Abgabepflichtigen die Punkte, in denen eine wesentliche Abweichung zu ihren Ungunsten in Frage kommt, zur vorherigen Äußerung mitzuteilen.

./.. Ich erlaube mir, eine Abschrift der erlassenen Dienstweisung zur gefl. Kenntnisnahme anzuschließen.



Verteiler: A 2 B 2 C 4 D 4	10. Juli 1970	AO 300 Beachtung des § 161 Abs. 3 BAO (Mitteilung der be- absichtigten wesentlichen Abweichungen von der Abgabenerklärung)
-------------------------------------	---------------	---

Bundesministerium für Finanzen.

Zl. 214.779-8b/70

AO 300

Beachtung des § 161 Abs. 3 BAO
(Mitteilung der beabsichtigten
wesentlichen Abweichungen von
der Abgabenerklärung).

An alle
Finanzlandesdirektionen

Da über Verstöße gegen die Vorschrift des § 161 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung Klage geführt wird, ersuche ich, diese Bestimmung genau zu beachten und in Fällen, in denen von einer Abgabenerklärung abgewichen werden soll, dem Abgabepflichtigen die Punkte, in denen eine wesentliche Abweichung zu seinen Ungunsten in Frage kommt, zur vorherigen Äußerung mitzuteilen. Die Nichteinhaltung dieser Gesetzesbestimmung ist geeignet, das Vertrauen in die Gesetzmäßigkeit der Abgabenverwaltung des Bundes zu beeinträchtigen und den betroffenen Abgabepflichtigen Rechtsnachteile zuzufügen.

10. Juli 1970

Der Bundesminister:

Dr. Androsch

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

